



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1990

Nummer 53

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	13. 6. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 64. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 10. Mai 1990	908
20310	13. 6. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 48 zum MTL II vom 10. Mai 1990	908
20319	13. 6. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 4. Mai 1990 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum	909
20319	13. 6. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag vom 4. Mai 1990 zum Entgelttarifvertrag Nr. 2 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum	909
20319	13. 6. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 4. Mai 1990 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum	910
20319	13. 6. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 4. Mai 1990 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum	910
203304	13. 6. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 4. Mai 1990 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum	911
203311	13. 6. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982.	911

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Innenminister
3. 7. 1990	Bek. – Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den höheren und gehobenen Dienst vom 22. bis 26. Oktober 1990 in Bad Meinberg
	912

20310

I.

**64. Tarifvertrag
zur Änderung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 10. Mai 1990**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.01 - 1/90 -
v. 13. 6. 1990

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBI. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

**64. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 10. Mai 1990**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 63. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 23. Oktober 1989, wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 6 Unterabs. 3 wird gestrichen.
2. In § 56 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Grundvergütung“ die Worte „zuzüglich der allgemeinen Zulage“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1990

B.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 24 Buchstabe e erhält die folgende Fassung:
 - e) Im Hinblick auf die Rechtsprechung des BAG zum Urlaubsrecht, wonach während einer Erkrankung Urlaub nicht gewährt werden kann, ist die Vorschrift

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -
und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBI. NW. bekanntgegeben.

in § 47 Abs. 6 Unterabs. 3, die eine Urlaubsgewährung auch während einer Krankheit zuließ, mit Wirkung ab 1. 1. 1990 gestrichen worden.

2. Nummer 30 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Der Besitzstand bezieht sich nicht auf die Vergütung mit allen Bestandteilen, sondern nur auf die Grundvergütung und die allgemeine Zulage nach § 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 (SMBI. NW. 203302).

- b) Die Sätze 3 und 4 erhalten die folgende Fassung:

Bei der Berechnung der Ausgleichszulage ist die für die neue und für die verlassene Vergütungsgruppe jeweils maßgebende allgemeine Zulage zu berücksichtigen. Die Ausgleichszulage vermindert sich in dem Maße, in dem die neue Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage infolge tariflicher Steigerungen oder aus sonstigen Gründen erhöht wird.

- MBI. NW. 1990 S. 908.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 48
zum MTL II
vom 10. Mai 1990**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 2.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.02 - 1/90 -
v. 13. 6. 1990

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 - SMBI. NW. 20310) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 48 zum MTL II
vom 10. Mai 1990**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 47 zum MTL II vom 23. Oktober 1989, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „der neuen Lohngruppe“ die Worte „einschließlich der jeweiligen Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Unterabs. 2 werden nach den Worten „der Lohngruppe“ die Worte „einschließlich der Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2. § 52 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1990

B.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder - MTL II - vom 27. 2. 1964, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 1. 4. 1964 (SMBl. NW. 20310), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 28 a) wird nach dem ersten Unterabsatz folgender weiterer Unterabsatz eingefügt:

Der Besitzstand bezieht sich nicht auf den Lohn mit allen Bestandteilen, sondern nur auf den Monatstabellenlohn und die Zulage nach § 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter vom 17. Mai 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 (SMBl. NW. 203311). Bei der Berechnung der Ausgleichszulage ist jeweils die für die neue und für die verlassene Lohngruppe maßgebende allgemeine Zulage zu berücksichtigen.

2. Nummer 34 Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

- a) Im Hinblick auf die Rechtsprechung des BAG zum Urlaubsrecht, wonach während einer Erkrankung Urlaub nicht gewährt werden kann, ist die Vorschrift in § 52 Abs. 4, die eine Urlaubsgewährung auch während einer Krankheit zuließ, mit Wirkung ab 1. 1. 1990 gestrichen worden.

- MBl. NW. 1990 S. 908.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 4. Mai 1990
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame
Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.5.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.77 - 8/90 -
v. 13. 6. 1990

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. 1. 1990 den Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. 4. 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 29. 1. 1988 - SMBl. NW. 20319) ändert, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 4. Mai 1990
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen
an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit:
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -
und
der Tariftgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

§ 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arzt im Praktikum erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 26 DM, bei Teilzeitbeschäftigung von 13 DM.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Köln, den 4. Mai 1990

- MBl. NW. 1990 S. 909.

20319

**Änderungstarifvertrag
vom 4. Mai 1990
zum Entgelttarifvertrag Nr. 2
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.5.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.11 -
v. 13. 6. 1990

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. 1. 1990 den Entgelttarifvertrag Nr. 2 vom 14. 4. 1988 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 25. 4. 1988 - SMBl. NW. 20319) ändert, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag
vom 4. Mai 1990
zum Entgelttarifvertrag Nr. 2
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

§ 1 Abs. 2 des Entgelttarifvertrages Nr. 2 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 14. April 1988 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.“

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum sind anzurechnen.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -
und
der Tariftgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet."

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Köln, den 4. Mai 1990

– MBl. NW. 1990 S. 909.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 4. Mai 1990
zum Tarifvertrag zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen
im Praktikum**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.5.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21.11 – 14/90 –
v. 13. 6. 1990

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. 1. 1990 den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 26. 1. 1988 – SMBl. NW. 20319) ändert, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 4. Mai 1990
zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 9 Abs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 wird das Wort „gilt“ durch die Worte „gelten § 34 und“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Köln, den 4. Mai 1990

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –
und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
– Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG)
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
– Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 4. Mai 1990
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für
Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.5.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.24.10 – 5/90 –
v. 13. 6. 1990

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. 1. 1990 den Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. 4. 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 26. 1. 1988 – SMBl. NW. 20319) ändert, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 4. Mai 1990
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für
Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 erhält folgende Fassung:

§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt für den am 1. Juli vollbeschäftigten Arzt im Praktikum 300 DM.

Der am 1. Juli nicht vollbeschäftigte Arzt im Praktikum erhält von dem Urlaubsgeld nach Unterabsatz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten – am 1. Juli geltenden – durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Köln, den 4. Mai 1990

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –
und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
– Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG)
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
– Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

203304

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 4. Mai 1990
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für
Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.5.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.69 - 17/90 -
v. 13. 6. 1990

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. 1. 1990 den Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. 4. 1987 in der Form des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 12. 11. 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 26. 1. 1988 - SMBl. NW. 203304) ändert, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 4. Mai 1990
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für
Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Dem § 2 Abs. 3 des durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. November 1987 geänderten Tarifvertrages über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Hat die im Ausbildungsvertrag vereinbarte regelmäßige wöchentliche Zeit der Tätigkeit des Arztes im Praktikum in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Zeit der Tätigkeit eines vollbeschäftigten Arztes im Praktikum betragen, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 37,50 DM.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Köln, den 4. Mai 1990

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -
und
der Tariftgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- MBl. NW. 1990 S. 911.

203311

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag
über eine Zulage an Arbeiter
vom 17. Mai 1982**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4230 - 7 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.51 - 60/90 -
v. 13. 6. 1990

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 5. 1982 - SMBl. NW. 203311) mit Wirkung ab 1. 5. 1990 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 10. Mai 1990
zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter**

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 26. Januar 1990, erhält die folgende Fassung:

„Arbeiter erhalten eine Zulage
in den Lohngruppen II bis V in Höhe von 127,- DM,
in den Lohngruppen VI bis IX in Höhe von 150,- DM
monatlich.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1990 in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1990

- MBl. NW. 1990 S. 911.

II.

Innenminister

**Fortbildungswoche
des Landes Nordrhein-Westfalen
für den höheren und gehobenen Dienst
vom 22. bis 26. Oktober 1990 in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 3. 7. 1990 -
II B 4 - 6.62.20 - 6.62.30 - 1/90

Vom 22. bis 26. Oktober 1990 wird die Fortbildungswoche für den höheren und gehobenen Dienst in Bad Meinberg unter dem Thema

„Der Europäische Binnenmarkt
- Chancen und Probleme aus der Sicht unserer europäischen Nachbarn“

durchgeführt.

Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beschäftigten des Landes werden von mir übernommen, so daß die entsendenden Behörden lediglich die Fahrkosten und die persönlichen Reisekosten nach dem LRKG (die Kürzungsregelungen nach § 12 LRKG sind zu beachten) zu tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Für Teilnehmer, die nicht im Landesdienst stehen, sind Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 220,00 DM und eine Teilnehmergebühr von 60,00 DM zu zahlen. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind durch die Behörden dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

An der Fortbildungswoche können Beamte des höheren und gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 22. Oktober 1990, um 16.00 Uhr im Kurtheater im Kurgastzentrum Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 22. Oktober, als Abreisetag der 26. Oktober 1990 vorgesehen. Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

T. Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstweg bis zum 11. September 1990 (spätester Termin) beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

- MBl. NW. 1990 S. 912.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569